

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/3793**

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Monika Schwalm, MdL  
Landeshaus

**Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein**

Düsternbrooker Weg 79  
24105 Kiel

**Minister**

Kiel, 1. Oktober 2003

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/2730 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Einvernehmen mit Frau Ministerin Lütkes nehme ich für das Innenministerium und für das von Ihnen gleichfalls um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 15/2703) wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 201 Absatz 2 LVwG-E):

Das Landesverwaltungsgesetz bietet mit seiner „polizeilichen Generalklausel“ (§ 176 LVwG) in Verbindung mit einem Ausführungserlass des Innenministeriums bereits heute eine ausreichende Rechtsgrundlage für effektive präventiv-polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Postfach 7125  
24171 Kiel  
Telefon (0431) 988-0  
Telefax (0431)988-2833  
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de  
Internet:www.schleswig-holstein.de

Dementsprechend hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht wiederholt bestätigt, dass die Polizei nach dieser Vorschrift berechtigt ist, Wegweisungen für die Dauer von bis zu 14 Tagen zu verfügen (vgl. beispielhaft die Beschlüsse vom 13. März 2003 – 3 B 42/03 – und vom 21. Juli – 3 B 109/03). Auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe sieht in der polizeilichen Generalklausel eine ausreichende Ermächtigung (Beschluss vom 02. Februar 2001 – 12 K 206/01).

Auch im Übrigen stellt der Gesetzentwurf keine geeignete Lösung dar:

Die Formulierung „Die Polizei kann eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung... verweisen“ ist zu eng gefasst. Nach dem Gesetzeswortlaut könnte eine Wegweisung nur dann verfügt werden, wenn das Opfer häuslicher Gewalt tatsächlich zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten nutzen will oder sogar - bei noch engerer Auslegung- schon entsprechende Anträge gestellt hat. Der Staat würde seiner Gefahrenabwehraufgabe nicht gerecht, wenn Wegweisungen nur zum Schutz der Personen, die sich (noch) selbst helfen können, verfügt werden könnten.

Nicht zu beanstanden ist, dass neben der Wegweisung auch ein Betretungsverbot für die Wohnung vorgesehen ist. Darüber hinausgehend müsste die Polizei grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, ein Rückkehrverbot zu verfügen. Es kommt in Betracht, wenn sich eine Wohnungsweisung erübrigt hat, weil die gewalttätige Person zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei die Wohnung bereits verlassen hat und ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sie auch in Zukunft Gewalttaten verüben wird.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Handlungsmöglichkeiten auf die Wohnung. Es sollte aber auch ein Betretungsverbot für die Orte, an denen sich das Opfer außerhalb der Wohnung unausweichlich aufhalten muss, wie z.B. Arbeitsstätte, Kindergarten, verfügt werden können. Es ist erforderlich, damit der durch die Wegweisung erreichte Schutz nicht umgangen wird und die gefährdete Person nicht außerhalb der Wohnung bedroht und unter Druck gesetzt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 201 Absatz 3 LVwG-E):

Das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufenthaltsverbot wird ebenfalls nicht befürwortet.

Die bereits vorhandenen Regelungen sind praxistauglich und von der Verwaltungsgerichtsbarkeit als zulässige Eingriffsermächtigung zur Gefahrenabwehr bewertet worden.

Die Verwaltungsgerichte sind lediglich unterschiedlicher Auffassung, ob es für diese Maßnahme einer bereichsspezifischen Regelung im jeweiligen Gefahrenabwehrgesetz bedarf (z.B. Hessische Verwaltungsgerichtshof vom 28.01.03 – 11 TG 2548/02), oder ob sie sich auf die polizeiliche Generalklausel stützen kann (z.B. OVG Bremen vom 24.03.1998 – 1 BA 27/97).

Es gibt derzeit keine auf Rechtstatsachen gestützte Notwendigkeit, in das Landesverwaltungsgesetz eine bereichsspezifische Regelung eines Aufenthaltsverbotes aufzunehmen. Die Praxis zeigt, dass das geltende Recht völlig ausreichend ist.

Eine Gesetzesänderung oder Ergänzung ist daher nach Auffassung der Landesregierung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß